

Die 2. Kammer hat bei anderweiter Discussion am 8. und 9. October (s. Nr. 511. u. 512. d. Bl.) in Bezug auf die, durch die verschiedenartigen Beschlüsse beider Kammern bei der ersten Berathung des Budgettheils unter C. sich mit den Beschlüssen der 1. Kammer, wie solche im anderweiten Berichte Nr. 2., Nr. 4. b. bb., Nr. 4. c., Nr. 4. d., Nr. 5., Nr. 6. b., Nr. 7., Nr. 14. nebst Antrag unter a., Nr. 15., Nr. 16. Nr. 1. und 3., Nr. 19. ersichtlich sind, einverstanden, wogegen die vereinigten Deputationen über die noch verbliebenen Differenzen nachstehende Vereinigungsvorschläge den beiderseitigen Kammern zu empfehlen übereingekommen sind:

Zu 1. des jenseitigen Berichts. Pos. XXII. Beschluß der 1. Kammer: Bewilligung der Summe von 12,700 Thlr wegen der nach Auflösung der Landesdirection auf das Ministerium des Innern übergehenden Geschäfte vermöge höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend, jedoch 5,452 Thlr. Normaletat, 7,248 Thlr. transitorisch nebst Antrag hinsichtlich letzterer Post: „es möge auf eine Ersparniß und Einziehung einer oder der andern Stelle, wie sich solches namentlich hinsichtlich der Zahl von 4 Medicinalrätthen und 2 Commerzienrätthen, des außerordentlichen Assessors zu Leipzig, der Gehaltsverminderung des mit 938 Thlr. jetzt besoldeten Secretairs ausführbar darstelle, Bedacht genommen werden.“

Beschluß der 2. Kammer: Nach dem von ihr angenommenen Begriff des Wortes: transitorisch, trägt die 2. Kammer Bedenken, der transitorischen Bewilligung der Post von 7,248 Thlr. beizutreten, da es nicht bestimmt ist, daß solche künftig ganz in Wegfall kommen könne; sie glaubt, die Andeutung auf hier zu machende Ersparnisse liege bereits in ihrem Antrage: „es solle (wegen der Post von 5,452 Thlr.) künftig ein veränderter, dieses Bedürfnis mit umfassender Normaletat vorgelegt werden,“ dem bereits die 1. Kammer beigetreten, und hat sich zur Vermittelung zu dem Antrag in der Schrift entschlossen: „daß der künftigen Ständeversammlung ein veränderter, das Bedürfnis von 12,700 Thlr. mit umfassender Normaletat vorgelegt werde.“

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Die Protocolle werden jedenfalls die Absicht, die diesem Antrage zum Grunde liegt, nachweisen, und sonach auch der Beitritt dem Beschlusse der 1. Kammer nicht entgegen stehen.

Man ist einstimmig der Ansicht der Deputation.

Zu 2. des jenseit. Deput. Berichts. Posit. XXVI. Beschluß der 1. Kammer: Zu a) Antrag: daß die Besoldungen eines jeden ersten Kreisdirectionsraths mit den Besoldungen der ersten Appellationsräthe gleichgesetzt werden möchten. Zu b) Antrag: daß im Allgemeinen die Mitglieder der Kreisdirectionen hinsichtlich ihrer Emolumente den Mitgliedern der Mittel-Appellationsgerichte gleichgestellt werden möchten.

Beschluß der 2. Kammer: Zu a) Wegen Ueberschreitung des Postulats, und weil dieser Antrag in dem folgenden unter b. mit enthalten scheint, abgelehnt. Zu b) Unter der Bedingung beigetreten, daß nach dem Worte: „Appellationsgerichte“, die Worte: „in angemessener Weise“, einzuschalten seien.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Zu a) Dürfte beigetreten sein. Zu b) Der Beitritt ist unbedenklich.

Es entsteht die Frage, wie denn eigentlich der Sinn der Worte: „in angemessener Weise“ zu verstehen sei? worüber Referent Bürgermeister Reiche-Eisenstuck Folgendes erläuternd bemerkt: Die Deputation wollte, da sich die Verhältnisse nicht so zuverlässig übersehen lassen, nicht zu sehr vorgreifen, und fand sich nicht ganz auf dem Standpuncte, alles Ermessen der Regie-

zung abzuschneiden, daher wir auch nicht Ziffern hinstellen wollten, die vielleicht in allen Fällen doch nicht passen konnten. In den Worten „in angemessener Weise“ sollte daher eine Ermächtigung der Regierung liegen, zu erwägen und zu erörtern.

Hierauf tritt man einstimmig der Ansicht der Deputation bei.

Zu 3. des jenseit. Berichts. Posit. XXVII. Beschluß der 1. Kammer: Die erste Kammer hat 1400 Thlr. Recrutierungsaufwand denen Amtshauptleuten excl. der Zulage an 2800 Thlr. bewilligt.

Beschluß der 2. Kammer: Da sie jenen Aufwand mit unter der Zulage bereits begriffen haben wolle, die dießfallige besondere Bewilligung abgelehnt.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Bei der frühern Bewilligung zu beharren.

v. Carlowitz bittet um Erläuterung darüber, ob und in wie weit bei der vorliegenden streitigen Post eine Ueberschreitung des Regierungspostulats vorliege?

Referent Bürgermeister Reiche-Eisenstuck theilt ausführlich mit, wie die Verhandlungen wegen der Kreisdirectionen in beiden Kammern sich gestaltet haben, so wie die Gründe, aus welchen die Kammern früher diese Zulage beschlossen hätten.

v. Carlowitz schließt sich hierauf dem Deputationsgutachten an, und es wird letzteres einstimmig genehmigt.

Zu 4. des jenseit. Deput. Berichts. Posit. XXVIII. Nr. 1. Beschluß der 1. Kammer: Zu a) Antrag zur Bewilligung: „daß baldthunlichst der Etat der Generaldirection auf angemessene Weise vermindert werde.“

Zu b. aa) Bei Reorganisation der Akademie auf eine minder kostspielige und den Kräften des Staats entsprechende Einrichtung Bedacht zu nehmen, jedoch, daß dadurch nicht dem Hauptzweck des Instituts entgegengetreten werde.

Zu b. bb) Antrag: „die Verminderung der Kosten der Akademie dadurch mit zu ermöglichen, daß von den bemitteltesten Schülern ein Honorar erhoben und zu der Staatskasse verrechnet werde.“

Zu c) Verweisung des ganzen Postulats von 950 Thlr. für die Zeichenschule zu Meissen (statt 250 Thlr. davon nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) unter die transitorischen Posten, unter dem Antrag: „daß künftig hier die Zeichenschule zu Meissen ganz in Wegfall kommen und deren baldmöglichste Aufhebung bewirkt werden möge.“

Zu e) Annahme des auf 2015 Thlr. gestellten Postulats, statt der Herabsetzung nach Beschluß der zweiten Kammer auf 1000 Thlr. zu Unterstützung der Kunstreisen.

Zu f) Antrag: „Es möchten die für die Direction der Akademie geforderten 3820 Thlr. als transitorisch bewilligt betrachtet werden, dergestalt, daß aus diesem Fonds, auch ferner die Directions-kosten bestritten würden und die daran zu machenden Ersparnisse der Staatskasse zu Gute gingen, dagegen seien die unter den Buchstaben B. C. und D. postulirten 16,223 Thlr. 12 Gr. in ihrer Totalität als bewilligt anzusehen, und es sei die Regierung dabei zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zwecke der fraglichen Institute am besten befördert werden könnten, wenn ein Theil der denselben bisher gewidmeten Summen zu Ausführung größerer öffentlicher Kunstwerke und zu den hierzu erforderlichen Mitteln verwendet werde, wobei man sich Seiten der Ständeversammlung bereitwillig erkläre, die an der Position XXVIII. 1. B. C. D. also an jenen 16,223 Thlr. 12 Gr. vorgeschlagenen oder künftig noch zu machenden Ersparnisse zu diesem Zwecke zu bewilligen.“